

Reglement Ausschuss für Leistungsfragen

Gültig ab 1. Januar 2013

Zu Gunsten der Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.

Vorsorgestiftung VSAO

Kollerweg 32 | Postfach 389 | CH-3000 Bern 6

Telefon-Nr.: +41 31 350 46 00

Fax-Nr.: +41 31 350 46 01

Internet: www.vorsorgestiftung-vsao.ch

E-mail: info@vorsorgestiftung-vsao.ch

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|----------------------------------|----------|
| 1. | Grundsätze | 4 |
| 1.1 | Zweck | 4 |
| 2. | Versichertenkreis | 4 |
| 2.1 | Aktiv versicherte Personen | 4 |
| 2.2 | Unterbruchsversicherung | 4 |
| 2.3 | Inhaber von Freizügigkeitskonten | 4 |
| 3. | Aufgaben und Kompetenzen | 4 |
| 3.1 | Stiftungsrat | 4 |
| 3.2 | Ausschuss für Leistungsfragen | 5 |
| 3.3 | Leiter der Geschäftsstelle | 5 |
| 3.4 | Controlling | 6 |
| 4. | Schlussbestimmungen | 6 |
| 4.1 | Inkrafttreten des Reglements | 6 |

1. Grundsätze

1.1 Zweck

Das Reglement legt innerhalb den Bestimmungen des BVG und des Stiftungsreglements die Grundsätze, den Versichertenkreis, die Aufgaben und die Kompetenzen fest, welche für die Beurteilung der Leistungsfälle zu beachten sind.

2. Versichertenkreis

2.1 Aktiv versicherte Personen

Als aktiv versicherte Personen gelten alle gemeldeten Personen, für welche der Arbeitgeber Risiko- und/oder Sparbeiträge an die Stiftung entrichtet. Diese haben Anwartschaften auf alle reglementarischen Leistungen. Mit eingeschlossen sind auch versicherte Personen, welche Risikobeiträge während des unbezahlten Urlaubs entrichten.

2.2 Unterbruchsversicherung

Personen mit einer Unterbruchsversicherung entrichten nur eine Risikoprämie für Todesfall- und Invalidenleistungen. Die Anwartschaften sind im Reglement zur Unterbruchsversicherung geregelt.

2.3 Inhaber von Freizügigkeitskonten

Inhaber von Freizügigkeitskonten sind nicht versicherte Personen. Beim Tod wird das vorhandene Kapital an die Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, überwiesen, bei deren Fehlen, in die freien Stiftungsmittel übertragen.

3. Aufgaben und Kompetenzen

3.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat im Zusammenhang mit Leistungsfragen folgende Aufgaben:

- a. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen
- b. Erlass und Änderung des Reglements des Ausschusses für Leistungsfälle
- c. Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Leistungsfragen
- d. Regelmässige Überprüfung der Finanzierung der Risikoleistungen und Festlegung der Höhe der Risikoprämien

3.2 Ausschuss für Leistungsfragen

Der Ausschuss für Leistungsfragen tagt so oft wie notwendig, aber mindestens einmal im Jahr und hat folgende Aufgaben:

- a. Entscheid über Vorsorgeleistungen auf Antrag der Geschäftsstelle. Die Berechnung der Vorsorgeleistungen ist Aufgabe der Geschäftsstelle
- b. Antragsstellung an den Stiftungsrat über die Schaffung und die Verwendung von technischen Reserven
- c. Antragsstellung an den Stiftungsrat über die Höhe der Risikoprämien
- d. Antragsstellung an den Stiftungsrat über die Anpassung der Renten an die Teuerung
- e. Antragsstellung an den Stiftungsrat über die Gewährung von ausserordentlichen Leistungen in begründeten Fällen an in Not geratene versicherte Personen oder deren Hinterbliebenen
- f. Antragstellung an den Stiftungsrat betreffend Anpassung der reglementarischen Leistungen sowie deren Finanzierung
- g. Regelmässige Information des Stiftungsrats
- h. Bewilligung von internen Richtlinien und ausserordentlichen Massnahmen
- i. Entscheidung in Streitfällen über die Beschreitung des Rechtsweges
- j. Überwachung der Geschäftsstelle aufgrund des internen Reportings

Die Ärzte im Ausschuss für Leistungsfragen bilden den Vertrauensärztlichen Dienst.

Beschlüsse können auch auf elektronischem Weg oder per Zirkular gefasst werden. Zirkulationsbeschlüsse müssen einstimmig sein, ansonsten das Geschäft für die nächste ordentliche Sitzung traktandiert wird. Auf Begehren eines Mitgliedes des Ausschusses für Leistungsfragen muss ein entsprechender Beschluss im Rahmen einer Sitzung gefasst werden.

Jedes Mitglied des Ausschusses für Leistungsfragen kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Sitzung hat spätestens 30 Tage nach der Antragstellung zu erfolgen.

3.3 Leiter der Geschäftsstelle

Die Aufgaben des Leiters der Geschäftsstelle im Zusammenhang mit Leistungsfragen sind:

- a. Ordnungsgemässes Antragsverfahren bei Invaliditätsleistungen an den Ausschuss für Leistungsfragen. Dabei ist ein einheitliches standardisiertes Verfahren einzuhalten
- b. Ordnungsgemässes Antragsverfahren bei Todesfalleistungen. Bewilligungen und Ablehnungen können durch die Geschäftsstelle entschieden werden. Dabei ist ein einheitliches, standardisiertes Verfahren einzuhalten. Die Entscheide sind dem Ausschuss für Leistungsfragen im Reporting für Leistungsfälle vorzulegen
- c. Berechnung der Vorsorgeleistungen
- d. Einholung von medizinischen und juristischen Gutachten bei Bedarf
- e. Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen
- f. Regelmässiges Verfolgen des Leistungsbereichs berufliche Vorsorge (Gesetz- und Verordnungsgebung, Bundesrechtssprechung, etc.) und periodische Information an den Ausschuss für Leistungsfragen über die wesentlichen Entwicklungen
- g. Einwandfreie Verwaltung

- h. Periodische Revision der Leistungsfälle. Genehmigung der Revisionsanträge. Revisionsanträge mit Leistungserhöhungen sind an den Ausschuss für Leistungsfragen zu richten. Dabei ist ein einheitliches, standardisiertes Verfahren einzuhalten.
- i. Monatliche, jedoch mindestens vierteljährliche Erstellung des Reportings für Leistungsfälle. Viertel-, jedoch mindestens halbjährlich, ist der Bericht „Entwicklung des Deckungskapitals der Leistungsfälle“ zu erstellen
- j. Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Leistungsfragen zusammen mit dem Sachbearbeiter Leistungsfälle
- k. Vertretung der Stiftung in Leistungsfragen gegenüber Dritten
- l. Vollständiger und termingerechter Informationsfluss zuhanden externer und interner Stellen

3.4 Controlling

Das Reporting über die Leistungsfälle wird monatlich erstellt und den Mitgliedern des Ausschusses für Leistungsfragen mindestens quartalsweise zugestellt.

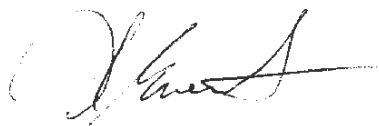
Der Stiftungsrat wird periodisch an seinen Sitzungen über den Bereich Leistungsfälle informiert. Er erhält die Statistik sowie den Bericht über die Entwicklung des Deckungskapitals der Leistungsfälle.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten des Reglements

Der Stiftungsrat hat das vorliegende Reglement an seinen Sitzungen vom 7. November 2012 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 15. November 2006.

Vorsorgestiftung VSAO



Dr. med. H. Mumenthaler
Präsident



P. Schlegel, lic. oec. HSG
Vizepräsident

Bern, 7. November 2012